

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg Voltastraße 5 13355 Berlin
Prüfzeugnis Nummer:	P - 21DE-01074OR01
Gegenstand:	„Wecryl Oberflächenschutzsystem OS 10 – 2.0“ zur Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Abschnitt C3, lfd. Nr. C 3.28
Antragsteller:	WestWood Kunststofftechnik GmbH An der Wandlung 20 32469 Petershagen (OT Lahde)
Ausstellungsdatum:	05. Januar 2021
Geltungsdauer:	04. Januar 2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten sowie Anlage 1 (2 Seiten), Anlage 2 (1 Seite).



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, MPA Berlin Brandenburg, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen mit der Produktbezeichnung „Wecryl Oberflächenschutzsystem OS 10 – 2.0“ der Fa. WestWood Kunststofftechnik GmbH als Flächenabdichtung von Bauwerken.

1.2 Verwendungsbereich

Die Bauwerksabdichtung „Wecryl Oberflächenschutzsystem OS 10 – 2.0“ darf als Bauwerksabdichtung für bis zu 90° geneigte Flächen für folgende Lastfälle verwendet werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser (Wassereinwirkungsklasse* W1-E)
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse* W3-E)
3. Die Abdichtung von Boden und Wandflächen in Innenräumen^a. bei sehr hoher Beanspruchung, sowie von genutzten Flächen im Außenbereich^b. gegen nichtdrückendes Wasser
 - a. Die Abdichtung von Innenräumen umfasst hier direkt und indirekt, sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser beanspruchte Wand- und Bodenflächen mit einer planmäßigen Anstauhöhe bis 10 cm (z.B. Umgänge von Schwimmbecken oder Duschanlagen). (Wassereinwirkungsklasse* W3-I)
 - b. Unter genutzten Flächen im Außenbereich sind hier horizontale oder geneigte Flächen von Bauwerken zu verstehen, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr erfolgt (mit Ausnahme der Fahrbahntafeln von Brückenbauwerken für den Straßenverkehr). Hierzu zählen: Dachterrassen, Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten. Die Abdichtung liegt dabei unter einer gesondert angeordneten Schutz- und Nutzschrift gemäß DIN 18531-1 für begehbbare Flächen (z.B. Dachterrassen), sowie gemäß DIN 18532-1 für befahrbare Flächen (z.B. Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten) und wird nicht direkt beansprucht.
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule (Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E)
5. Die Abdichtung von erdberührten Außenwänden gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereichs zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) (Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E).
6. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m (Wassereinwirkungsklasse* W2-B)

*Wassereinwirkungsklassen entsprechend DIN 18533-1:2017-07



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Die Bauwerksabdichtung „Wecryl Oberflächenschutzsystem OS 10 – 2.0“ besteht aus folgenden Einzelprodukten.

Tabelle 1 Komponenten der Bauwerksabdichtung

Produkt / Komponente	Stoffbasis	Funktion
„Wecryl 171“	Polymethylmethacrylat (PMMA)	Grundierung
„Wecryl 123 K“	Polymethylmethacrylat (PMMA)	Kratzspachtlung (optional)
„Wecryl 279“	Polymethylmethacrylat (PMMA)	Dichtungsschicht
„WeVlies“	Spezialkunstvlies	
„Weplus 900 Katalysator“	Peroxid	Katalysator

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Kennwerte dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus „Wecryl Oberflächenschutzsystem OS 10 – 2.0“ hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- alkalibeständig
- haftzugfest ($\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) auf mineralischem Untergrund
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 2,0 mm
- wasserdicht (bis 10 m Wassersäule)
- ausreichend perforationsbeständig
- regenfest nach 1,0 h

Das eingebaute Bauprodukt ist in Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1 eingestuft. Der Nachweis ist mit dem Prüfbericht KB-Hoch-211422 des Prüfinstitut Hoch vom 20.12.2021 erbracht worden.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für Flüssigkunststoffe (PG-FLK) mit dem Prüfbericht-Nr. 21DE-01074OR01 vom 02.12.2021 der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg erbracht.



2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungssystem muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1 oder Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar).

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen gemäß Anlage 1 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4. Ausführung

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungsübergangs gelten die Bestimmungen der in Anlage 2 abgebildeten Details sowie das Technische Merkblatt des Herstellers in der aktuellen Version.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen. Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

Die Betonoberfläche muss oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Der Auftrag der Abdichtung hat frisch in frisch (Vorlage / Gewebeeinlage / Decklage) zu erfolgen. Es sind die in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte für die Gesamttrockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Tabelle 2 Mindestrockenschichtdicken in Abhängigkeit des Verwendungsbereiches

Verwendungsbereich (nach Abschnitt 1.2)	Lastfall / Wassereinwirkungsklasse	Mindestrockenschichtdicke ¹⁾ [mm]
1	Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser (W1-E)	≥ 1,5
2	nichtdrückendes Wasser (W3-E)	≥ 2,0
3	nichtdrückendes Wasser (W3-I)	≥ 2,0
4 / 5	mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m WS (W2.1-E)	≥ 2,0
6	von innen drückendes Wasser bis 10 m WS (W2-B)	≥ 2,0

¹⁾ mit Verstärkungseinlage „WeVlies“

Es ist nur die vom Hersteller zusammen mit dem Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung gelieferte und für die Verwendung im Abdichtungssystem bezeichnete Verstärkungseinlage „WeVlies“ zu verwenden.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 2 mm aufweiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VVTB NRW) in der jeweils gültigen Fassung erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg.

Berlin, 05. Januar 2022

Dr. Ronny Stadie
Prüfstelle



Anlage 1 Technische Kennwerte und Toleranzen und Häufigkeiten im Rahmen der WPK

Tabelle 1 Technische Kennwerte des „Wecryl 171“

Kennwerte	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Ergebnis aus Erstprüfung	Einheit	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
Gesamtgehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	58,5	[M.-%]	± 5 %
Infrarot-Spektrum*	3.2.2	<i>IR-Spektrum bei der Prüfstelle hinterlegt</i>		<i>in den wesentlichen Merkmalen identisch</i>
Dichte	3.2.3	1,062	[g/cm ³]	± 3 %
Viskosität bei 100 s ⁻¹	3.2.4	139	[mPas]	± 20 %

Tabelle 2 Technische Kennwerte des „Wecryl 279“

Kennwerte	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Ergebnis aus Erstprüfung	Einheit	Toleranzbereiche	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
Gesamtgehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	61,1	[M.-%]	± 5 %	
Infrarot-Spektrum*	3.2.2	IR-Spektrum bei der Prüfstelle hinterlegt		in den wesentlichen Merkmalen identisch	
Dichte	3.2.3	1,171	[g/cm ³]	± 3 %	
Viskosität bei 100 s ⁻¹	3.2.4	3.095	[mPas]	± 20 %	
Prüfungen an den erhärteten Stoffen					
Glührückstand	3.3.1	13,68	[%]	± 3 %	
Shore Härte	3.3.2	80	[-]	± 5 %	
Zugeigenschaften**	3.3.3	Reißkraft	3,57	[N/mm ²]	± 20 %
		Reißdehnung	26,43	[%]	-
regenfest bei +21 °C	3.4.3	1,0	[Std]	-	



Tabelle 3 Technische Kennwerte des „WeVlies“

Kennwerte	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Ergebnis aus Erstprüfung	Einheit	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
Flächengewicht Verstärkungseinlage	3.2.5	123,8	[g/m ²]	± 10 %
Festigkeit der Verstärkungseinlage		2,62	[N/mm ²]	± 20 %

* Häufigkeit im Rahmen der WPK: 1 x jährlich

** Häufigkeit im Rahmen der WPK: 2 x jährlich



Anlage 2 Darstellung des Abdichtungsaufbaus und der Ausführungsdetails



Systemzeichnung

Wecryl Oberflächenschutzsystem OS 10 – 2.0

Ausbildung der Dichtungsschicht (hwO) mit Vlieseinlage

Untergrund

1 z. B. Beton

Grundierungsebene

2 Wecryl 171

Abdichtungsebene

(Dichtungsschicht [hwO] gem. DAFStb. Richtlinie
„Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ und
"PG-FLK")

Detailabdichtung

3 Wecryl 279

4 WeVlies

5 Wecryl 279

Flächenabdichtung

6 Wecryl 279

7 WeVlies

8 Wecryl 279

Optional: Schutz- und Nutzebene*

9 Wecryl 288

10 a) Wecryl 410

10 b) Wecryl 419

10 c) Wecryl 413

10 d) Wecryl 233

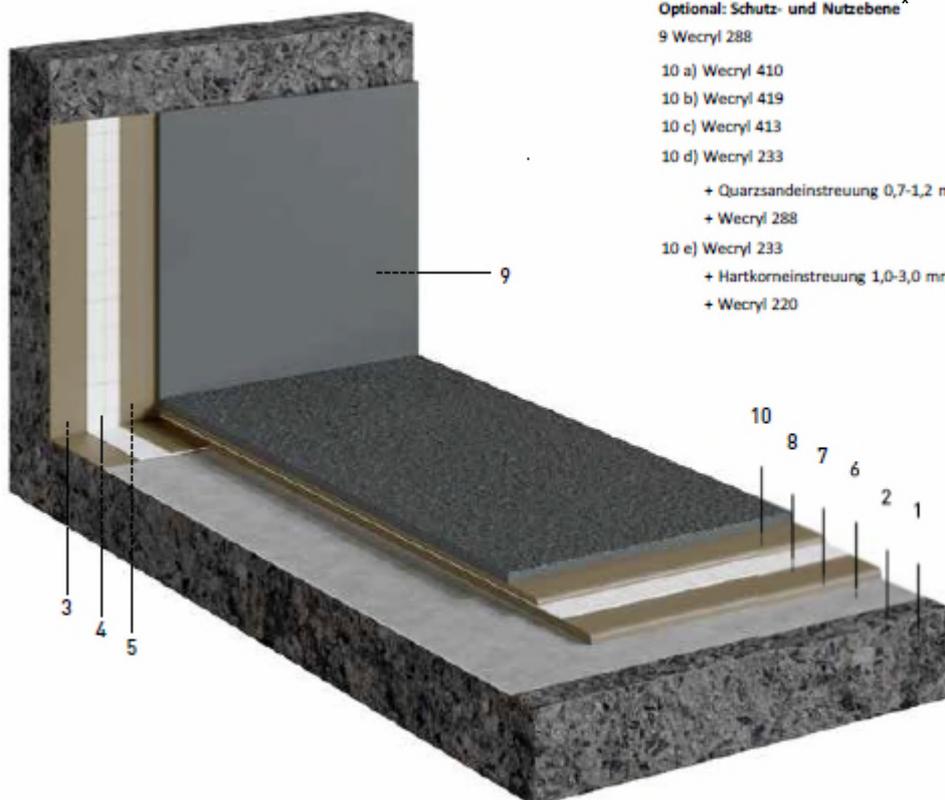
+ Quarzsandestreuung 0,7-1,2 mm

+ Wecryl 288

10 e) Wecryl 233

+ Hartkornestreuung 1,0-3,0 mm

+ Wecryl 220



* nicht Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

